

Lizenzvertrag

Demoversion / Vollversion

NeuroModel® / NeuroModel® GenOpt™

NeuroModel® und GenOpt™ sind Produkte der atlan-tec Systems GmbH (im Folgenden AT genannt) und werden im Folgenden als "Software" bezeichnet. AT ist Inhaber aller Rechte an der Software und behält sich alle expliziten und impliziten Rechte aus dem Deutschen und dem Europäischen Softwarerecht vor. Diese Rechte werden durch den Lizenzvertrag nicht eingeschränkt. Der Lizenzgeber gestattet Nutzungsrechte nach diesem Vertrag. AT erkennt dem Vertragspartner (dem Nutzer einer Softwarelizenz), im folgenden „Kunde“ genannt, eine zeitlich unbeschränkte, aber funktional und räumlich beschränkte Nutzungsberechtigung der Software zu. Der Umfang der Nutzungsberechtigung wird durch einen Vertragsabschluß wie einen Kaufvertrag definiert.

Mit der Installation der Software und mit der Nutzung der Software schließt der Kunde diesen Lizenzvertrag mit AT ab und erkennt alle Rechte und Pflichten an, die sich aus diesem Lizenzvertrag ergeben. Die Nutzung der Software kommt einer Unterzeichnung dieses Vertrages gleich und bedeutet, dass der Kunde alle Bedingungen dieses Vertrages vollständig und unwiderruflich akzeptiert.

1. Lizenzgewährung

Mit der Installation der Software auf Ihrem Rechner erkennen Sie alle Bedingungen des folgenden Vertrages und der anhängenden Beschreibung Ihrer Service-Ansprüche (Service-Level-Definitionen) ohne jegliche Einschränkung an. Sofern Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, werden die anderen Teile dieser Vereinbarung davon nicht berührt.

1.1 Demoversion

AT gewährt jedem interessierten Anwender der Demoversion die zeitlich unbeschränkte Nutzungsberechtigung einer Demoversion auf beliebig vielen Computern und für beliebige nichtkommerzielle Testzwecke. Jeder Freiheitsgrad der Software darf nur zu Testzwecken verwendet werden. Jede kommerzielle Verwendung der Demoversion, sowie auch die Verwendung zu Schulungszwecken, ist untersagt. Dies gilt auch für den Missbrauch der Software, zur Verbesserung der Leistung unzulänglicher Wettbewerbsprodukte, durch Verwendung von Datenvorverarbeitungsmethoden aus NeuroModel®.

Die Demoversion darf, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AT, nicht von Dienstleistungsabteilungen einzelner Unternehmen, Universitäten, Instituten oder Dienstleistern installiert, eingesehen oder genutzt werden, wenn diese, mit einzelnen Dienstleistungen, Softwareprodukten von AT oder Teilen davon, im Wettbewerb zu AT stehen. Zuwiderhandlungen werden nach dem neuen Urheberrecht von 2004 strafrechtlich verfolgt und mit Freiheitsstrafen geahndet.



Voraussetzung für dieses Nutzungsrecht ist die vollständige und unveränderte Weitergabe des Originaldatenträgers oder vollständiger Kopien desselben. Jegliches Löschen von Teilen der Software auf dem Originaldatenträger oder in den installierten Dateien ist untersagt und stellt eine Verletzung des Urheberrechtes dar!

1.2 Vollversionen

AT gewährt den Kunden mit dem Kauf und dem erfolgten Nutzungsrechteübergang (nach Begleichung der Rechnung und aller eventuellen vertraglichen Nebenforderungen) die zeitlich unbeschränkte Nutzung einer Vollversion zur Installation der Software auf einem festgelegten beliebigen einzelnen Computer (Einzelplatz-Computer oder eine einzige festgelegte und vorher definierte Workstation in einem Netzwerk) und einer einzigen Anlage. Anlagen sind definiert als funktionale Verbünde technischer Apparate, welche der Fertigung oder Produktion eines Zwischenproduktes oder Produktes in einer Fertigungslinie dienen, einem Betriebsleiter unterstehen und/oder eine separate Leitsystemebene oder Steuerung aufweisen. Die Nutzung einer Vollversion für die Projektierung mehrerer Anlagen bedarf der Erweiterung der Lizenz und einer expliziten schriftlichen Genehmigung durch AT.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht zugänglich machen, die im Wettbewerb zu AT stehen. Ebenso ist es untersagt Konzepte und Erkenntnisse für eigene Produkte zu nutzen, welche in NeuroModel® verwendet werden. Der Kunde erkennt an, dass das Bedienkonzept und die Lösungsansätze in NeuroModel® und GenOpt™ einzigartige und technologisch herausragende Lösungen mit Erfindungscharakter sind, und dass sich daraus zu Gunsten AT ein rechtsgültiger urheberrechtlicher Anspruch ergibt.

Der Kunde erkennt mit dem Erwerb einer Vollversion den Kopierschutz "Dongle" (Hardwareschutzstecker) uneingeschränkt als akzeptabel an und verzichtet auf alle Ansprüche, die auf einen Wegfall dieses Kopierschutzes hinauslaufen. Jeder Versuch, eine Vollversion von NeuroModel® ohne Dongle zu nutzen, ist eine Straftat und zieht zivilrechtliche Forderungen nach sich, sofern keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen AT und dem Endkunden diese Einschränkung aufheben oder beschränken.

Der Dongle ist der Träger der Lizenz. Bei Verlust des Dongle erlischt die Nutzungslizenz für NeuroModel® vollständig. Es bestehen bei Verlust des Dongle keine Ansprüche seitens des Kunden gegenüber AT. AT leistet für verlorene Dongle grundsätzlich keinen Ersatz, da mit dem Verlust des Dongle die Lizenz und damit auch das Nutzungsrecht des Anwenders vollständig erloschen ist. Bei Beschädigung des Dongle wird dieser durch AT ersetzt, wenn dieser vollständig mit Chip, Speicherchip, Platine, sowie oberer und unterer Deckplatte mit Siegel an AT eingeschickt wird und keine Manipulationen am Dongle festgestellt werden können.

NeuroModel® ist explizit keine so genannte "Floating-Lizenz", bei der sich Anwender "einloggen und ausloggen" können, um unter mehreren Anwendern eine Lizenz aufzuteilen, sondern eine feste rechner- und personenbezogene Lizenz. Jede Lizenz ist für die Nutzung auf einem Computer und durch einen Anwender vorgesehen und darf nicht auf Systemen (wie z.B. Terminalservern) zur verteilten Nutzung einer oder mehrerer Lizenzen verwendet werden. Dies bedeutet, dass immer nur ein Anwender den Dongle als Lizenzträger zu einem Zeitpunkt installieren kann und zur Nutzung der Lizenz auf einem anderen Rechner der Dongle physisch am Ursprungsrechner entfernt werden muss und auf einem anderen Rechner installiert werden kann. Die Nutzung von NeuroModel® als Floating-Lizenz ist erst ab 15 Lizenzen in einem Standort eines Unternehmens (Site) gegen einen angemessenen

Aufpreis und mit schriftlicher Einverständniserklärung der AT erlaubt.

Die Vollversion darf, ohne Rücksprache mit AT und einer vorliegenden schriftlichen Genehmigung nicht an Dienstleistungsabteilungen einzelner Unternehmen, Universitäten, Instituten und Dienstleistern veräußert, verliehen, weitergegeben, dort eingesehen oder genutzt werden, wenn diese mit einzelnen Dienstleistungen im Wettbewerb zu AT stehen.

Der Vergleich von Ergebnissen aus NeuroModel® mit Ergebnissen anderen Softwarepakete, welche die Erstellung Neuronaler Netze unterstützen, ist untersagt, da ein Vergleich der Ergebnisse mehrerer Neuronaler Netze (auch des selben Typs) bestehenden europäischen Patenten von AT eindeutig widerspricht. Es ist demnach lediglich AT erlaubt, mit ähnlichen oder gleichen Daten mehr als einmal ein Neuronales Netz zu trainieren und dies mit anderen Neuronalen Netzen zu vergleichen. Dieses Verbot wird hiermit auch im Rahmen dieses Lizenzabkommens als geltende Nutzungsbeschränkung vereinbart, womit ein Verstoß gegen dieses Verbot einer missbräuchlichen Nutzung dieser Lizenz entspricht und zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Diese Beschränkung kann nur durch eine schriftliche Erklärung seitens AT für einzelne Tests aufgehoben werden.

Externe Dienstleister und interne Dienstleister von Unternehmen dürfen die Entwicklungslizenz von NeuroModel® und GenOpt™ nur dann an mehreren unterschiedlichen Projekten (Anlagen oder Betrieben) einsetzen, wenn diese pro Projekt und pro Anlage mindestens eine Lizenz erwerben. Sofern dieser Grundsatz nicht eingehalten wird, verpflichten sich dieser Dienstleister im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung zur kostenpflichtigen Nachlizenzierung von NeuroModel® für jedes einzelne Endkundenprojekt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Partnerfirmen der Firma AT mit einem gültigen Kooperations- oder Distributions-Vertrag.

Die Entwicklungsumgebungen von NeuroModel® und GenOpt™ stellen ohne Dongle eine kostenfreie Demoversion dar und dürfen wie eine solche, mit den oben genannten Einschränkungen, frei und vollständig weitergegeben werden. Die Entwicklungsumgebung gilt nur dann als installiert und gültig lizenziert, wenn der Dongle aufgesteckt ist.

Jeder Versuch der Nutzung oder des Betriebes einer Lizenz - der Entwicklungsumgebung der Software - auf mehreren Rechnern (gleichzeitig oder alternierend), durch technische Maßnahmen ist verboten und bereits der Versuch kann strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies gilt auch im Falle von Mehrprozessorsystemen oder virtueller Maschinen (wie VMWare ESX), die auf gemeinsame Schnittstellen zugreifen; in diesem Falle muss pro Prozessor **und** pro Instanz eine weitere Lizenz der Software erworben werden.

AT behält sich vor, durch technische Maßnahmen die Verletzung der Lizenzbedingungen erkennbar und als Beweis verwendbar zu machen oder zu verhindern. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass er auf alle Rechte verzichtet, sofern die an AT übermittelten Daten unmittelbar und ausschließlich dazu führen, Beweise über die missbräuchliche Verwendung von Lizenzen zu sammeln.



Lizenzen für Runtime-Systeme (Leitrechner, Großrechner, Prozessleitsysteme etc.) beziehen sich immer auf eine Anlage (Definition siehe erster Absatz unter Punkt 1.2) in einer Niederlassung (ein Werk, eine Site), einen Prozessor und eine Festplatte. Im Falle des Betriebes von Doppelrechnersystemen (Systeme mit zwei Massenspeichern oder zwei Prozessoren) wird für jede Redundanz des Prozessors oder des gemeinsamen Zugriffs von mehreren Rechnern auf einen gemeinsamen Massenspeicher je Prozessor eine weitere Runtime-Lizenz benötigt. Dies gilt auch, wenn dieser Rechner nur im Standby-Betrieb (aktive 1:1 Redundanz) aktiv ist.

AT untersagt jeglichen gewerbsmäßigen Verleih der Vollversion der NeuroModel® Software.

Abweichungen von den definierten Regeln bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Schriftform.

2. Ausschluss weiterer Rechtsansprüche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AT sowohl Urheber als auch Eigentümer der Software ist. AT behält den Rechts- und Besitzanspruch der Software. Der Kunde akzeptiert, dass die oben gewährte Lizenz kein Verkauf der Rechte an der Software ist und dass der oben aufgeführte Vertrag Ihnen in Bezug auf die Software keinen Anspruch auf Patente, Vervielfältigungen, Branchengeheimnisse, Warenzeichen oder auf andere Rechte gewährt. Die Software ist vertraulich zu behandeln und es sind alle erforderlichen und angemessenen Schritte zu unternehmen, unerlaubte Vervielfältigung und Bekanntgabe zu verhindern.

AT behält sich vor, diese Lizenzvereinbarungen mit jedem Update der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. Jeder Anwender, der Updates beansprucht, erklärt sich mit den Änderungen des Lizenzvertrages einverstanden, in dem er die Software installiert oder nutzt.

Bei der NeuroModel®-Installation werden auch System-Dateien (DLL) geändert. Durch diese Veränderung können unter bestimmten Umständen Probleme mit älteren Softwareinstallationen entstehen, da andere (meist neuere) Versionen von Systemdateien installiert werden. Prinzipiell muss in sehr seltenen Fällen damit gerechnet werden, dass ältere Installationen anderer Programme nicht mehr vollständig lauffähig sind. Dieses Risiko besteht aber grundsätzlich bei jeder Installation von Windows-Programmen. AT bemüht sich um sofortige Lösung dieser Probleme, schließt aber die Haftung für Schäden an Installationen durch derartige Probleme vollständig aus.

Mit Durchführung eines Upgrades oder Updates verliert die untergeordnete Lizenz jeglichen Supportanspruch und ihren Anspruch auf Gültigkeit. Während des Zeitpunktes der Nutzung des Updates oder Upgrades erlischt die damit beaufschlagte Lizenz.

3. Keine Modifikationen, Dekompilierung oder Urheberrechtsverletzung

AT untersagt jede Disassemblierung oder Dekompilierung, Löschung oder Änderung der Software oder von Teilen der Software oder an Dateien oder der Dokumentation, die zu der Software gehören oder mit dieser ausgeliefert oder installiert werden. Dieses Verbot gilt sowohl für den Originaldatenträger, als auch für die installierte Software. Jede unvollständige Installation ist vom Anwender daher vollständig zu löschen.

Jede Änderung an der Software, die der Nutzung mehrerer Vollversionen zur gleichen Zeit oder zur Nutzung einer Demoversion als Vollversion dient, ist eine Straftat und wird von AT in jedem Fall straf- und zivilrechtlich verfolgt.

Alle Datenstrukturen, Tabellen, Tabellenformate und Inhalte in Datenbanken, Beziehungen zwischen Softwaremodulen, Datenbanken oder Tabellen von Datenbanken ("Entity relationship diagram"), Datenflusspläne, grafische Blockdarstellungen von Modulen, sowie alle nicht am Markt üblichen Details von Benutzeroberflächen oder Softwarepaketen – im Folgenden als Informationen bezeichnet - sind urheberrechtliches Eigentum von AT. Der Lizenznehmer erkennt für diese Informationen weitest möglichen Urheberrechtsschutz zu Gunsten ATs unter Bezug auf die §§ 69a III, 97, 100, 101a, 106, 108a, 110 und 111 des Urheberrechtsgesetzes an.

Der Lizenznehmer verzichtet damit darauf, die Informationen der anderen Seite für eigene Lösungen und Konzepte ganz oder teilweise zu verwerten, sofern dies nicht vertraglich einvernehmlich vereinbart wurde. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Informationen, die

sich aus der Software von AT ableiten lassen oder die sich direkt ergeben, in keiner Weise in eigene Softwareentwicklungen einfließen zu lassen, wenn darüber keine vertragliche Einigung in Schriftform besteht.

4. Gewährleistung

Die ausgelieferten NeuroModel® & GenOpt™ Versionen durchlaufen bei AT sehr weitgehende Testreihen mit denen sichergestellt werden soll, dass in ausgelieferten Softwarepaketen keine Fehler auftreten. Dennoch kann es bei einer derart komplexen Software wie NeuroModel® nie ausgeschlossen werden, dass einmal einzelne Fehler auftreten. AT weist aber darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Systemumgebungen, Hardwarekomponenten oder anderen Softwarepaketen, fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur die Software, die im Sinne der Programmbeschreibung unter bestimmten technischen Rahmenbedingungen grundsätzlich verwendbar ist.

Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch spätestens nach 30 Tagen anzuzeigen. Ist die Software in Teilen mangelhaft, so ist AT unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche gegenüber Inhabern einer Volllizenz verpflichtet, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung mehr als fünfmal fehl, kann der Kunde die Wandlung verlangen.

AT haftet gegenüber Inhabern einer Volllizenz, welche Projekte in Teilen oder vollständig selber mit der Software durchführen, nicht für die richtige Auswahl, Einsatz, Anwendung und Nutzung der Software. Das gilt insbesondere für den Fall des Einsatzes nicht geeigneter Hardware oder Änderungen der Software oder bei fachlich falscher Vorgehensweise. Insbesondere ist die Haftung für alle durch die Software verursachten mittelbaren Schäden ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist und sofern keine weiteren Vereinbarungen im Rahmen von Projekten getroffen worden sind. AT haftet nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aus jedem Rechtsgrund mit Ausnahme von Personenschäden, außer es kann vom Kunden grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln, Tun oder Unterlassen nachgewiesen werden.

Die Gewährleistungsansprüche werden im Einzelnen in den unten angehängten Service-Level-Definitionen geregelt. Der Umfang von Garantieleistung und die besondere Ausprägung der Garantieleistungen sind ausschließlich von dem Service-Level abhängig, welchen der Kunde mit AT in schriftlicher Form vereinbart hat.

5. Gesetzesanwendung

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Regelungen des Europäischen Softwarerechtes für AT günstiger sind und noch nicht in Deutsches Recht überführt sind, ersetzen die Regelungen des Europäischen Softwarerechtes das Deutsche Recht. Die Vertragspartner schließen das Abkommen der Vereinten Nationen, bezüglich der Verträge für den internationalen Verkauf von Waren (1980), ausdrücklich von der Anwendung auf diesen Vertrag aus.

6. Auflagen

Dieser Vertrag gilt bis in das Jahr 2050, sofern er nicht, wie unten aufgeführt, vorher gekündigt wird. AT hat das Recht, den Vertrag und die Lizenzrechte gegenüber einem Kunden sofort zu kündigen, falls dieser Kunde die Bestimmungen dieses Vertrages nicht erfüllt oder verletzt.

7. Exportkontrolle

Unsere Software ist ein Hochtechnologieprodukt und unterliegt als solches Exportbeschränkungen. Unsere Software kann von unbefugten Ländern oder Personen zum Herstellen von Kriegswaffen missbraucht werden. Jede Anwendung oder die Duldung einer solchen Anwendung ist verboten und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch AT.

Weder die Software noch zugrunde liegende Informationen oder Technologien dürfen im Wege des Downloadings oder anderweitig (1) nach Kuba, nach Libyen, nach Sudan, nach Nord-Korea, in den Iran, nach Syrien oder in ein anderes Land, für das ein EU- oder US-Embargo besteht bzw. zu einem Staatsangehörigen oder Bewohner eines dieser Länder; oder (2) an eine Person, die auf der Liste der "Specially Designated Nationals" des US-Finanzministeriums oder dem "Table of Denial Orders" des US-Wirtschaftsministeriums steht, exportiert werden. Indem Sie die Software benutzen, erkennen Sie die vorstehende Verpflichtungen an und bezeugen, dass Sie weder in einem solchem Land ansässig sind, noch unter der Kontrolle eines solchen stehen, noch Staatsangehörige(r) oder Bewohner(in) eines solchen Landes sind, noch auf einer der genannten Listen stehen.

Sie erkennen im Falle der Weitergabe an, dass Sie diese Rechte nicht verletzen und durch entsprechende Sorgfalt dafür Sorge tragen, dass diese Rechte nicht durch Dritte verletzt werden, welche Zugang zu Ihrer Software haben.

8. Ersetzung und Schriftform

Alle eventuellen früheren, zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abmachungen, sei es in schriftlicher oder mündlicher oder anderer Form, werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Dieser Vertrag kann nur durch ein schriftliches von AT rechtsgültig unterzeichnetes Dokument geändert werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel